

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 51 (1973)

Heft: 6

Artikel: Die Pilzflora nach wie vor gefährdet

Autor: Roth, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-936998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Pilzflora nach wie vor gefährdet

Von Werner Roth, Thusis

Im Frühjahr 1972 versammelten sich in Thusis die Bündner Initianten für einen umfassenden Pilzschutz und Naturfreunde vom Tierschutz und Naturschutzbund zu einer Tagung. Man sah mit steigender Besorgnis dem beruflichen Sammeln von Pilzen zu. Vorstösse von Parlamentariern im bündnerischen Grossen Rat fruchten nichts, weil scheinbar der Artikel 699 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welcher das Sammeln von Beeren und Pilzen in ortsüblichem Umfange gestattet, einem Verbot berufsmässigen Pilzsammelns auf kantonaler Ebene im Wege steht.

Wenn man nun davon ausgeht, dass der Schutz der Pilze im kantonalen Pflanzenschutzgesetz nicht geregelt werden kann, so sind die Gemeinden zweifellos berechtigt, auf kantonaler Ebene entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz sind die Gemeinden zur gesetzlichen Regelung aller jener Gebiete zuständig, für die weder Bundes- noch kantonale Gesetze bestehen. Wenn nun der Artikel 699 ZGB das Betreten von Wald und Weide und das Sammeln wildwachsender Beeren und Pilze in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, steht dieser Bestimmung aber einer ortspolizeilichen Regelung des Sammelns auf kommunaler Ebene nichts im Wege.

Diese Möglichkeit wurde im Laufe des Sommers 1972 von der Gemeinde Splügen ausgenützt, indem sie für Pilze Schongebiete und Schontage (Montag, Mittwoch, Freitag) einführte. Es mag unlogisch erscheinen, nur einzelne Tage als Schontage zu postulieren. Es ist jedoch absolut genügend, um den jungen, schnellwachsenden Pilzen das Absporen zu ermöglichen. Einzelne Schontage sind biologisch begründbar und wissenschaftlich sinnvoll, denn die Sporenabgabe erfolgt, sobald sich der Hut des Pilzes auch nur ein wenig geöffnet hat.

Der vergangene Sommer lässt leider ein genaues Resultat der von Splügen getroffenen Massnahme nicht feststellen. Die kühle Sommerwitterung hat sich sehr negativ auf den Pilzwuchs ausgewirkt. Die «Pilzräuber» fanden demzufolge nur wenig, zuwenig Pilze. Sie blieben dann infolge mangelnder Rentabilität weg.

Was ist weiter zu tun? Die übrigen Gemeinden des Rheinwalds und die Nachbargebiete sind eingeladen worden, ein Gleichtes wie die Gemeinde Splügen zu tun. Die Regionalplanung Hinterrhein hat ihre Mitgliedergemeinden aufgefordert, die Gesetzesgrundlagen von Splügen zu übernehmen.

In der Zwischenzeit ist es dem Kanton Obwalden gelungen, eine kantonale Pilzverordnung zu erlassen. Auf Grund der eidgenössischen Lebensmittelgesetze (Art. 58) und der Lebensmittelverordnung (Art. 488) hat der Kanton Obwalden seine Pilzverordnung geschaffen. Diese wurde durch einen bundesrätlichen Entscheid im Juni 1972 genehmigt.

Da es sich bei den «Pilzräubern» grösstenteils um Ausländer handelt, sollte es auch möglich sein, analog den französischen Zollbehörden, die sich im Jura vor den Schweizern schützen, Pilzausfuhrverbote zu erlassen. Die Sache der Pilze ist für unsere Wälder zu wichtig, als dass man einfach leichtfertig darüber hinweggehen könnte. Das Leben der höheren Pflanzen im Walde ist auf den Pilzwuchs angewie-

sen. Eine Ausrottung der Pilze käme einer Gefährdung des Waldes gleich. Hier wäre ebenso eine Grundlage gegeben, über die Forstgesetzgebung das Pilzesammeln in geordnete Bahnen zu lenken.

Am 1. November 1972 fand in Thusis eine zweite Arbeitstagung statt, an der prominente «Pilzler» aus der ganzen Schweiz, Vertreter der Zollverwaltung und des Forstinspektorate teilnahmen, und die wiederum ganz dem Schutze der Pilze galt. Man wird nicht ruhen, bis der drohenden Ausrottung der Pilze in unseren Wäldern Einhalt geboten wird. Das war der Tenor der ganzen Arbeitstagung. Man ist mit den Vertretern der Pilzfreunde einig, dass es nun möglich sein wird, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Es sollte den kantonalbündnerischen Stellen um so leichter fallen, ein solches Gesetz zu schaffen, nachdem im alten Gesetz den Pflanzenschutz betreffend vom 26. Mai 1909 in Artikel 5 die Pilze hätten geschützt werden können. Das neue, erst vorein paar Jahren in Kraft getretene Pflanzenschutzgesetz hat den vorzüglichen Paragraphen 5 des alten Gesetzes leider nicht übernommen. Es ist irgendwie unerklärlich, dass ausgerechnet eine Revision eines Pflanzenschutzgesetzes der Ausrottung der Pilze Tür und Tor öffnen muss.

Neuer Bücherverkäufer unseres Verbandes

Ab sofort können Bücherbestellungen an folgende Adresse aufgegeben werden: *Walter Wohnlich, Köhlerstrasse 15, 3147 Thörishaus*. Um die Umtriebe im Buchhandel möglichst klein zu halten, werden vom Bücherverkäufer nur Sektionsbestellungen berücksichtigt, welche schriftlich aufgegeben werden. Die Mitglieder bestellen die benötigte Literatur also in ihrem Verein, welcher gesamthaft an den Bücherverkäufer des Verbandes gelangt.

Journée romande d'études mycologiques

Cette manifestation destinée aux membres des commissions techniques des sociétés romandes affiliées à l'Union suisse des sociétés de mycologie sera organisée cette année par la Société fribourgeoise de mycologie et aura lieu à Fribourg le dimanche 26 août. Le programme détaillé paraîtra dans *le bulletin du mois de juillet*. D'ores et déjà, nous vous prions de réserver cette date.

EHRUNG

An der letzten Generalversammlung konnte unser Freund



Fritz Spring

Zuchwil, für 50 Jahre treue Mitgliedschaft geehrt werden. Dem Verein für Pilzkunde diente er 20 Jahre als Vorstandsmitglied, davon 9 Jahre als Kassier. Der Gemeinde Zuchwil war er während 15 Jahren ein eifriger und zuverlässiger Pilzkontrolleur. Mögen seiner Gemahlin und ihm noch viele Jahre gute Gesundheit und fröhliche Stunden im Kreise seiner Angehörigen und der Pilzfreunde beschieden sein.

Verein für Pilzkunde Solothurn